

# Datenschutzrechtliche Herausforderung der „Künstlichen Intelligenz“ (KI)

Die Entwicklung der Technik ist nicht mehr aufzuhalten. In allen Lebensbereichen haben inzwischen moderne Haushaltsgeräte Einzug gehalten, so wollen beispielsweise schon heute viele Menschen nicht mehr auf ihren selbsttätig agierenden Staubsauger bzw. Rasenmäher verzichten. Doch wie wünschenswert ist es, dass diese Geräte sich zunehmend selbstständig auf Veränderungen einstellen können? Was sich in manchem Zusammenhang noch als „Spielerei“ bezeichnen lässt, nimmt ganz andere Dimensionen an, wenn beispielsweise die Pflege einer immer älter werdenden Bevölkerung in den Fokus gerät. Hier gibt es durchaus Anwendungsbereiche, sowie zum Teil schon erforschte und umgesetzte Einsatzmöglichkeiten „intelligenter Technik“, die dazu dienen Unterschiede im Verhaltensmuster der beobachteten Person zu erkennen und dies gegebenenfalls als Hinweis auf eine zu prüfende Unregelmäßigkeit zu werten, die vom eingesetzten System an das Betreuungspersonal gemeldet wird. Doch was ist, wenn noch ein Schritt weitergegangen wird, diese Systeme selbst lernen und sich überdies weiterentwickeln, wann beginnt die sogenannte „Künstliche Intelligenz“ (abgekürzt KI)?

Mit der Bezeichnung „Künstliche Intelligenz“ sind zum Teil große Ängste der Menschen verbunden – die Urangst vor dem selbstlernenden Roboter, der den Menschen im Ergebnis unterdrückt oder sogar versucht ihn zu vernichten. Allerdings erfordert es gar keiner solchen, vielleicht jetzt noch utopisch anmutender Gedanken, um zu erkennen, dass der Einsatz solcher KI-Systeme erheblich in die Rechte der betroffenen Personen eingreifen kann. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass zum Betrieb dieser Systeme die Verarbeitung einer Vielzahl von Daten notwendig wird, womit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung tangiert ist. In Anbetracht dessen, dass wir gerade große Veränderungen im Datenschutzrecht verspüren, ist es aus Sicht des Datenschutzes folglich von besonderem Interesse, ob die Datenschutz-Grundverordnung diese Entwicklung moderner KI-Systeme hinreichend berücksichtigt und ausreichenden Schutz der betroffenen Personen gewährleistet.

Einige der vorherrschenden datenschutzrechtlichen Fragestellungen beim Einsatz der sogenannten „Künstlichen Intelligenz“ werden daher in diesem Heft aufgegriffen. Hierzu wird zunächst im Beitrag von *Conrad S. Conrad* allgemein dargestellt, welche Herausforderungen Formen der „Künstlichen Intelligenz“ (KI) an den Datenschutz stellen. Im Anschluss wird von *Christopher Schael* der Begriff der „Künstlichen Intelligenz“ und deren Bedeutung für die Gesellschaft näher betrachtet, bevor dann *Stefanie Wojak* sich verstärkt mit der datenschutzrechtlichen Schwierigkeit des Einsatzes „Künstlicher Intelligenz“ in der Personalverwaltung auseinandersetzt und anhand zweier Beispielszenarien der Frage nachgeht, wer eigentlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten von KI-Systemen verantwortlich ist. Zuletzt werden von *Martin Rost* die notwendigen Verpflichtungen aus der Datenschutz-Grundverordnung in Form technischer und organisatorischer Maßnahmen näher aufgezeigt.

Insgesamt bleibt zu hoffen, dass die Diskussion zur Frage des datenschutzrechtlich konformen Einsatzes „Künstlicher Intelligenz“ hiermit vorangetrieben wird, um nicht zuletzt einen Beitrag dafür zu leisten, dass der Schutz der informationellen Selbstbestimmung bei der Betrachtung der vielen Einsatzmöglichkeiten „Künstlicher Intelligenz“ nicht vernachlässigt wird.

**Britta Alexandra Mester**